

Stadt Grevenbroich
Bebauungsplan Nr. W 58
„An der Zuckerfabrik“

Gutachten zur
Artenschutzprüfung Stufe I



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

Projekt	Stadt Grevenbroich Bebauungsplan Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe
Projektnummer	12103
Auftraggeber	Stadt Grevenbroich Fachbereich Stadtplanung/ Bauordnung Fachdienst 61.2 – Stadtplanung 41513 Grevenbroich
Auftragnehmer	BKR Aachen, Noky & Simon Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel.: 0241/47058-0 Fax: 0241/47058-15 E-Mail: info@bkr-ac.de
Bearbeitung	Dipl.-Ing. André Simon, Landschaftsarchitekt AKNW
Stand	14. Februar 2022

Gliederung

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Grundlagen des Artenschutzes in der Bauleitplanung.....	1
2.	Vorhaben und Wirkfaktoren	3
3.	Charakteristika des Untersuchungsgebietes	5
3.1	Planerische Vorgabe	6
3.1.1	Bauleitplanung	6
3.1.2	Landschaftsplan / Schutzgebiete	6
3.1.3	Biotopkataster, Biotopverbund	7
3.2	Habitate und Biotopstruktur	7
4.	Vorprüfung Artenspektrum	9
4.1	Informationsquellen	9
4.2	Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten.....	9
5.	Habitatpotenzialanalyse	11
5.1	Säugetiere	11
5.2	Vögel	11
5.2.1	Baum- und Gebüschbrüter	11
5.2.2	Offenlandarten (Bodenbrüter)	12
5.2.3	Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	12
5.2.4	Horstbrüter	13
5.2.5	Gebäudebrüter.....	14
5.2.6	Brutschmarotzer.....	14
5.2.7	Wasservögel	14
5.3	Amphibien	15
5.4	Sonstige planungsrelevante und nicht planungsrelevante Arten	15
6.	Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)	15
6.1	Säugetiere	15
6.2	Vögel	16
7.	Vermeidungsmaßnahmen und Fazit	17
7.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	17
7.2	Fazit	18
8.	Verwendete Unterlagen	19

8.1	Quellen	19
8.2	Rechtsgrundlagen	20

Anlage

Anlage 1:	Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung); Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 (Grevenbroich), erweitert um nicht gelistete, planungsrelevante Arten, für die Hinweise vorliegen und die potenziell Vorkommen können (gekennzeichnet mit *)	21
-----------	--	----

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	3
Abbildung 2:	heutige Nutzungsstruktur des Plangebietes	4
Abbildung 3:	Blick von der Straße „An der Zuckerfabrik“ über die Baustelle in Vorbereitung auf die Stellplätze des Einzelhandels (links), Rückseite der Einzelhandelsbetriebe „An der Zuckerfabrik“ (rechts).....	8
Abbildung 4:	Flächenfotovoltaikanlage (links), Gehölzbestände im nördlichen Böschungsbereich (rechts).....	8

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Grevenbroich hat am 25.03.2021 das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. W 58 „An der Zuckerfabrik“ eingeleitet. Dieser Bebauungsplan soll künftig die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in einem rund 8,1 ha großen Bereich regeln, der von Einzelhandelsnutzungen geprägt ist. Der zurzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. W 32 mit einem Geltungsbereich von rund 34 ha soll zugleich aufgehoben werden.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach 'VV-Artenschutz NRW' die Durchführung einer Artenschutzprüfung obligatorisch. Das vorliegende Gutachten zur Vorprüfung Artenschutz (ASP Stufe 1) dient der Klärung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange durch die Planung berührt werden, Konflikte durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können oder weitere Untersuchungen zur Klärung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich sind.

1.2 Grundlagen des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Es ist demnach verboten

1. wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsvorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten und auf die europäischen Vogelarten.

Unterschieden wird hierbei gem. MKULNV 2015 zwischen 'planungsrelevanten Arten' (eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, im Wesentlichen seltene u. gefährdete Arten)

und 'nicht-planungsrelevanten Arten' (im Wesentlichen häufige, nicht gefährdete Arten). Vorkommen 'nur' regional bedeutsamer oder gefährdeter Arten werden jedoch pauschal mitbetrachtet.

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Methodisch orientiert sich die Artenschutzprüfung an der VV-Artenschutz¹ des MKULNV, der 'Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV & MKULNV NRW 2010) und dem 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW' (MKULNV 2017).

Ziel der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) ist es, durch eine überschlägige Prognose zu klären,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

Sind im Ergebnis der Vorprüfung (ASP Stufe I) keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten oder zeigt das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten, ist das Vorhaben zulässig.

Wenn nicht auszuschließen ist, dass durch das Vorhaben für die europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (ASP Stufe II) oder ggf. ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren (ASP Stufe III) erforderlich.

¹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren vom 06.06.2016

2. Vorhaben und Wirkfaktoren

Mit dem Bebauungsplan Nr. W 58 soll ein einfacher Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt werden. Unter Anwendung des § 9 Abs. 2a BauGB soll im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

Die Größe des für die ASP Stufe I heranzuziehenden Untersuchungsgebietes richtet sich nach den von dem betreffenden Vorhaben ausgehenden Wirkungen beziehungsweise den möglichen Beeinträchtigungen (vgl. MKULNV 2017). Das Untersuchungsgebiet der Artenschutzprüfung umfasst den Standort des geplanten Vorhabens (Plangebiet und direkter Eingriffsbereich) und sein Umfeld (500 m). Das Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes
Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero (dl-de/zero-2-0)



- ① bereits bebaute und versiegelte Flächen
- ② Flächen in Bauvorbereitung
- ③ Freiflächenfotovoltaikanlage
- ④ vorhandene Gehölzbestände

Abbildung 2: *heutige Nutzungsstruktur des Plangebietes*

Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero (dl-de/zero-2-0)

Bei der Ermittlung der Wirkfaktoren ist einerseits zu berücksichtigen, dass ein Großteil des Geltungsbereiches bereits bebaut und damit durch einen hohen Versiegelungsgrad geprägt ist (siehe Abbildung 2, dort Ziffer 1). Weitere Flächen befinden sich in der Bauvorbereitung (Ziffer 2). Im Nordwesten besteht eine Flächenfotovoltaikanlage, deren Erhalt und Weiterbetrieb angenommen wird (Ziffer 3). Nur kleinere Teilbereiche im Norden, Süden und Südosten des Geltungsbereiches sind gehölzbestanden (Ziffer 4).

Andererseits ist zu beachten, dass der Bebauungsplan Nr. W 58 als einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt wird. Er enthält daher keine zeichnerischen Festsetzungen und regelt ausschließlich die Zulässigkeit / Nicht-Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen. Dementsprechend ist auch die Festsetzung bspw. von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB oder von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nicht möglich.

Die baurechtliche Zulässigkeit von neuen Vorhaben wird daher im Zuge entsprechender Genehmigungsverfahren nach § 34 BauGB geprüft. Die Artenschutzprüfung Stufe 1 geht dabei zunächst davon aus, dass sich die künftige Bebauung an der vorhandenen Erschließungsstruktur orientiert. In diesem Sinne wird in der ASP angenommen, dass die randlichen Gehölzbestände im Plangebiet in Zukunft erhalten bleiben und sich die bauliche Entwicklung auf die bereits erschlossenen Flächen reduziert.

Das Vorhaben ist vor diesem Hintergrund mit folgenden anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren verbunden:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- weiterführende Flächenversiegelungen in den bisher unbebauten Bereichen (Flächen in Bauvorbereitung)

Baubedingte Wirkfaktoren

- Lärm- und Lichtemissionen, Staubbildung, Erschütterungen
- Risiko von Unfällen / Schadstoffaustritten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhung der Störwirkung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen durch die bauliche Nutzung weiterer Teilbereiche (Flächen in Bauvorbereitung)

3. Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Der Standort des geplanten Vorhabens umfasst eine rd. 8,1 ha große Fläche in der Stadt Grevenbroich, Ortsteil Wevelinghoven. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 255, 295, 298, 301, 302, 303, 307, 339, 343, 344, 346, 347, 353 (teilweise), 355, 356, 357, 358, 362, 363, 365, 366, 367, 368, 371, 372 und 373 in der Gemarkung Wevelinghoven, Flur 19.

Der Geltungsbereich ist bereits in größeren Anteilen mit großvolumigen Geschäfts- und weiteren Dienstleistungs- bzw. Gastronomiegebäuden bebaut. Einige Grundstücke sind in Bauvorbereitung, die Vegetation ist hier bereits abgeräumt. Flächen für die Erschließung (Straßen und Stellplätze) sind versiegelt. Teilflächen des Geltungsbereiches werden als Flächenfotovoltaikanlage genutzt. Randliche bestehen Gehölzbereiche (siehe auch Kapitel 3.2).

Begrenzt wird der Geltungsbereich im Norden durch die gehölzgesäumte Wevelinghovener Straße und daran angrenzende landwirtschaftliche sowie Wohnbauflächen. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Grevenbroicher Straße. Im Südwesten und Westen liegen Industrieflächen, die überwiegend durch bauliche Nutzungen sowie Intensivrasen geprägt sind. In Richtung Nordwesten begrenzt die Erftaue das Plangebiet.

3.1 Planerische Vorgabe

Folgende planerische Vorgaben sind zu berücksichtigen.

3.1.1 Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan stellt im Norden des Plangebietes ein Gewerbegebiet dar. Im Süden beinhaltet der FNP die Darstellung eines Sondergebietes 1 „Ehemalige Zuckerfabrik“, das einen Bestandsschutz für einen bestehenden Bau- und Gartenmarkt, einen Getränke- sowie einen Möbelmarkt sichert. Zukünftig dürfen sich hier gemäß FNP-Darstellung nur Einzelhändler mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ansiedeln. In Richtung Süden und Osten stellt der FNP weitere Gewerbe- und Industriegebiete dar, im Osten zudem eine Fläche für Versorgungsanlagen. In Richtung Norden stellt der FNP Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ sowie „Hausgärten“, Wohnbauflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft dar.

In Richtung Nordwesten / Erftaue stellt der FNP Flächen für Wald und Flächen für die Landwirtschaft dar. Als Vermerk sind hier überlagernd das Überschwemmungsgebiet Erft sowie das Risikogebiet Erft und Gillbach dargestellt. Nachrichtlich übernommen ist die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes.

Wevelinghovener und Grevenbroicher Straße sind als Verkehrsflächen dargestellt. Die im Nordosten das Plangebiet querende 110 kV-Leitung ist als Hauptversorgungsleitung im FNP dargestellt.

Das Plangebiet liegt derzeit noch im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. W 32. Dieser setzt überwiegend ein Industriegebiet fest. Mit einer GRZ 0,8 und einer BMZ 10,0 könnte daraus ein Industriegebiet mit hohen Versiegelungsgraden sowie großen Baumassen entwickelt werden. Im Norden und Nordosten des Geltungsbereichs ist eine 25 m breite Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Der für unwirksam erkannte Bebauungsplan Nr. W 32 soll aufgehoben werden.

3.1.2 Landschaftsplan / Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans Rhein-Kreis-Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich / Rommerskirchen. Östlich und nördlich des Plangebietes legt dieser das Entwicklungsziel 2 – Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen, im Nordwesten das Entwicklungsziel 1 – Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft fest. Im Nordwesten setzt der Landschaftsplan zudem das Landschaftsschutzgebiet LSG 6.2.2.1 „Erftniederung“ fest. Die Festsetzung erfolgt zur Erhaltung der Talform, zur Erhaltung der Gewässer und der Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktion für einen größeren Raum besitzen. Zugleich sichert die Festsetzung die Erhaltung und Entwicklung der Funktion als regional bedeutsamer Erholungsbereich.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt in über 8 Kilometer östliche Entfernung (NSG Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden, zugleich FFH-Gebiet DE-4806-303 „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“).

3.1.3 Biotopkataster, Biotopverbund²

Im Bereich der Erftaue liegt direkt angrenzend die Biotopkatasterfläche BK-4805-0047 „Erftaue nordwestlich von Wevelinghoven“. Die Fläche besteht überwiegend aus mesophilem Wirtschaftsgrünland incl. Brachen und Laubwäldern. In kleineren Anteilen kommen Gewässerstrukturen, Streuobstbestände, Gebüsche und Baumgruppen, linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume, Alleen sowie Sümpfe, Riede und Röhrichte vor. Als Schutzziel für die Fläche wird die „Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen, arten- und strukturreichen Niederungskomplexes aus Laubwald, Fließgewässer und extensiv genutztem Grünland als Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt und vernetzendes Element im Biotopverbund“ beschrieben.

In rund 100 m Abstand liegt die Biotopkatasterfläche BK-4805-0046 „Erftniederung mit Wald-Grünland-Komplex“ zwischen Grevenbroich und Kapellen“. Auch diese Fläche wird überwiegend durch Laubwald und mesophiles Wirtschaftsgrünland geprägt. Daneben kommen stehende und fließende Gewässer, Gebüsche und Baumgruppen sowie Alleen vor. Das Schutzziel umfasst die „Erhaltung und Optimierung eines naturnahen Wald-Grünland-Komplexes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen der Laubwälder, des Grünlandes und der Gewässer sowie als Kernfläche eines regionalen Biotopverbundsystems“.

Beide Flächen gehören zugleich zur Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung VB-D-4905-001 „Erftaue zwischen Neurath und Kapellen“. Als Schutzziele werden die Erhaltung aller

- Altarme mit angrenzenden Wald- und Wiesenflächen und der (Feucht-) Grünlandbereiche in den Bachniederungen
- Wald-Wiesenkomplexe als artenreiche Grenzbiotope
- extensiv genutzten, kulturhistorisch wertvollen Kleinbiotope wie Hecken, Obstbestände

beschrieben. Die Entwicklungsziele beinhalten die

- Wiederentwicklung der Erftaue zu einem vernetzten System durch Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustands seiner Fließgewässerdynamik
- Entwicklung von grünlandgeprägten Lebensräumen in den Niederungen durch Extensivierung der Grünlandnutzung, Rückführung umgebrochener Flächen zu Grünland und Anlage von Ufergehölzen
- Entwicklung von Auwald durch Aufforstung und durch Umwandlung von Pappelforsten in Arten der potentiellen, natürlichen Vegetation

3.2 Habitate und Biotopstruktur

Im Rahmen einer Ortsbegehung am 23.07.2021 wurde die Habitate und Biotopstruktur des Plangebietes und seines direkten Umfelds begutachtet (siehe Abbildung 2).

Das Gebiet ist bereits heute durch einen hohen Bebauungs- und Versiegelungsgrad geprägt. Dies trifft insbesondere auf den südwestlichen Teilbereich zu, der bereits vollständig mit

² Angaben gemäß LANUV Infosystem unter <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, abgerufen am 11.06.2021

großvolumigen Einzelhandelsgebäuden bebaut ist. Es handelt sich um neuere Gebäudestrukturen in industrieller Bauweise, die keine besonderen Potenziale für die Ansiedlung von Tierarten bieten. Größere Flächen dienen der Erschließung (Straßen sowie Stellplätze) und sind nahezu vollständig versiegelt. Die Stellplätze sind teilweise mit Bäumen (Ahorn) begrünt.

Weitere Teilflächen im Norden werden zurzeit für eine Bebauung vorbereitet, dementsprechend wurde die vorhandene Vegetation bereits beseitigt.



Abbildung 3: *Blick von der Straße „An der Zuckerfabrik“ über die Baustelle in Vorbereitung auf die Stellplätze des Einzelhandels (links), Rückseite der Einzelhandelsbetriebe „An der Zuckerfabrik“ (rechts)*

Quelle: Eigene Aufnahmen, Juli 2021

Im Nordwesten des Plangebietes wird eine Flächenfotovoltaikanlage betrieben. Unterhalb der Solarpaneele wachsen gräserdominierte Vegetationsstrukturen, es besteht keine randliche Eingrünung innerhalb des Plangebietes.



Abbildung 4: *Flächenfotovoltaikanlage (links), Gehölzbestände im nördlichen Böschungsbereich (rechts)*

Quelle: Eigene Aufnahmen, Juli 2021

Der in Teilbereichen steile Böschungsbereich zwischen der Straße „An der Zuckerfabrik“ und dem Zubringer zur Kreisstraße K 10 / Wevelinghovener Straße im Norden des Plangebietes ist gehölzbestanden. Als Bäume treten hier Eichen und Weiden auf, die Stammdurchmesser von bis

zu 30 cm, stellenweise auch 40 cm aufweisen. Die artenreiche Strauchschicht besteht u.a. aus Feldahorn, Hartriegel und Kornelkirsche. In einigen Bereichen tritt Brombeere auf, vereinzelt auch Staudenknöterich. Diese Gehölzbereiche ziehen sich weiter in Richtung Erftaue und bilden hier im Böschungsbereich „Am Ziegelkamp“ den nordwestlichen Abschluss des Plangebietes.

Weitere Gehölzbestände bestehen an der südlichen und südöstlichen Grenze des Plangebietes. Es handelt sich um eine lockere Pflanzung von Bäumen sowie Sträuchern.

Im Norden grenzen nördlich der Wevelinghovener Straße landwirtschaftliche Flächen sowie Einfamilienhäuser mit großen, in Teilen auch struktureicheren Gärten an. Im Osten grenzt das Plangebiet an die Grevenbroicher Straße, daran schließen sich das gehölzbestandene Grundstück eines Umspannwerkes sowie landwirtschaftliche Flächen (Acker) an, die sich auch in südliche Richtung fortsetzen. Im Südwesten liegen industriell genutzte Flächen, die überwiegend durch bauliche Nutzungen sowie Intensivrasen geprägt sind.

4. Vorprüfung Artenspektrum

4.1 Informationsquellen

Zur Abschätzung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tierarten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Ortsbegehung zur Biotoptypenbegehung und Habitatpotenzialanalyse am 23.07.2021
- Fundpunktkataster des LANUV³ für das Plangebiet und dessen Umgebung,
- Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss nach sonstigen, möglicherweise lokal vorliegenden Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten (Mail vom 17.08.2021),
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den für Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 (Grevenbroich) des LANUV⁴ (vgl. Anlage 1) sowie Verbreitungskarten, Steckbriefe und Kurzbeschreibungen planungsrelevanter Arten,
- Daten zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Gebieten (Naturschutzgebiet, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundkorridore) aus dem Informationssystem des LANUV⁵.

4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten

Alle in der ASP I berücksichtigten Arten sowie die Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage 1 aufgelistet. Die Messtischblattdaten des LANUV (2. Quadrant im Messtischblatt 4905) geben Hinweise darauf, welche Arten im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld grundsätzlich vorkommen können, sind jedoch nicht als abschließende Auflistung anzusehen. Die Messtischblattdaten sind zudem nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern

³ LANUV per Mail am 27.05.2021. Die Daten / die Auskunft des LANUV erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da dem LANUV nicht für alle Arten die aktuellen Vorkommensdaten landesweit vorliegen.

⁴ Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [Download 11.06.2021]

⁵ LANUV Infosystem unter <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [Datum 11.06.2021]

stellen eine Zusammenstellung der im gesamten Messtischblattquadranten vorkommenden planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen dar.

Betrachtet wurden die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Lebensräume

- Gebäude
- Vegetationsarme oder freie Biotope
- Kleingehölz, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren
- Brachen

In der Umgebung des Plangebietes kommen darüber hinaus folgende Lebensräume vor:

- Äcker
- Gärten
- Fettwiesen und -weiden
- Fließgewässer
- Feucht- und Nasswälder
- Laubwälder mittlerer Standorte
- Höhlenbäume
- Horstbäume

Insgesamt sind 20 planungsrelevante Arten im 2. Quadrant im Messtischblatt 4905 aufgeführt, die auch alle potenziell in den ausgewählten Lebensraumtypen vorkommen können.

Nach den Angaben des Messtischblatt-Quadranten liegen bislang keine Kenntnisse zu Fledermausvorkommen vor. Erfahrungsgemäß ist jedoch zumindest ein Vorkommen der Zwergfledermaus in NRW überall grundsätzlich möglich. Da die Art eine sehr ubiquitäre Verbreitung hat, in der eine Vielzahl von saisonalen Quartiernutzungen enthalten sind, wird sie in der Artenschutzprüfung stellvertretend für weitere Gebäudefledermausarten mitbetrachtet.

Darüber hinaus wurden 2 weitere Arten (Zwergtaucher und Wasserfrosch-Komplex) ergänzt, da im Untersuchungsgebiet Hinweise, bekannte Vorkommen o.ä. vorliegen, so dass die Arten vorbehaltlich im Rahmen der ASP mit abgeprüft werden. Es handelt sich dabei um sogenannte diagnostisch relevante Tierarten bzw. Artenkomplexe, die in den Biotopkatasterbögen geführt werden.

Im **Fundpunktkataster des LANUV** und bei der **Unteren Naturschutzbehörde** liegen keine konkreten Kenntnisse zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Geltungsbereichs und seinem Umfeld von 500 m vor.

Während der Ortsbegehung im Juli 2021 wurden nicht planungsrelevante Arten wie Amsel, Gartenbaumläufer, Zilpzalp und Gartengrasmücke gesichtet bzw. verhört. Diese Beobachtungen beschränkten sich ausschließlich auf die gehölzbestandenen Böschungen im Norden des Plangebietes. Diese und weitere potenziell vorkommenden ‚Allerweltsarten‘ werden in der ASP nicht weiter betrachtet, da sie aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und ihrer landesweit günstigen Erhaltungszustände keiner Analyse der Wirkfaktoren bedürfen.

5. Habitatpotenzialanalyse

In der Habitatpotenzialanalyse wird das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen essenziellen Habitaten sowie nicht essenziellen Habitaten (z.B. Nahrungshabitats) der in Anlage 1 aufgeführten Arten abgeprüft. Dies erfolgt auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet auftretenden Strukturen und Habitats, wie sie in Kapitel 3.2 beschrieben werden.

Die im Folgenden beschriebenen Habitatanforderungen der planungsrelevanten Arten basieren auf Grundlage folgender Informationsquellen:

- Grüneberg et al. (2013)
- Kiel (2015)
- Südbeck, P. et al [Hrsg.] (2005)
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem ‚Geschützte Arten in NRW‘

5.1 Säugetiere

Ein Vorkommen des **Feldhamsters** im Plangebiet ist auszuschließen und wird auf den angrenzenden Ackerflächen als sehr unwahrscheinlich angesehen, da die Art in NRW nahezu ausgestorben ist.

Die **Zwergfledermaus** besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen, insbesondere in Siedlungsbereichen. Die Art hat ihre Wochenstuben fast ausschließlich in Spaltenverstecken an und in Gebäuden. Sie jagt bevorzugt über Gewässern, Kleingehölzen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Ab Oktober/November sucht die Zwergfledermaus Winterquartiere in Spaltenverstecken in und an Gebäuden, sowie in natürlichen Felsspalten, unterirdischen Stollen und Kellern. Der Gebäudebestand des Geltungsbereiches ist für die Art ungeeignet. Da es im Eingriffsbereich bis auf die nördlichen und südlichen sowie südöstlichen Randbereiche zudem an nennenswerten Gehölzbeständen und damit Baumhöhlen mangelt, ist nicht von einem Vorkommen von Winterquartieren oder Wochenstuben auszugehen. Allenfalls liegen Spaltenquartiere in den Gehölzen am Rand des Plangebietes vor.

5.2 Vögel

5.2.1 Baum- und Gebüschbrüter

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit kleineren Gehölzstrukturen wie Hecken oder junge Nadelholzkulturen, die er als Nisthabitat nutzt. Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen dienen der Art als Nahrungshabitats. Das Nest wird dabei in dichten Hecken und Gebüsch aus Laub- und Nadelgehölzen, seltener auf dem Boden in Hochstaudenfluren angelegt.

Aufgrund fehlender passender offener und halboffener Strukturen – insbesondere der Hochstaudenfluren und Säume – ist ein Vorkommen der Art im Plangebiet nicht zu erwarten.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch und Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei weisen die Habitats häufig, aber nicht notwendigerweise, eine Nähe zu offenen Wasserflächen auf. Die Art legt ihr Nest versteckt in bodennaher dichter Vegetation an, welche dem Vogel als Nahrungssuchraum dient.

Aufgrund fehlender passender Strukturen – insbesondere der Hochstaudenfluren und Säume – ist ein Vorkommen der Art in den bereits bebauten Teilen des Plangebietes nicht zu erwarten. Ein Vorkommen der Art in den Gehölzen der benachbarten Erftaue ist wahrscheinlich. In den randlichen Gehölzbereichen ist ein Vorkommen jedoch aufgrund der Lage zwischen Verkehrswegen und Gewerbeflächen und der damit verbundenen Vorbelastungen (Lärm, Störungen) eher unwahrscheinlich.

5.2.2 Offenlandarten (Bodenbrüter)

Das **Rebhuhn** besiedelt offene Landschaften, insbesondere extensiv genutzte Grünland- und Ackerbaugebiete oder Brachen mit kleinflächigen Gliederungen durch Saumstrukturen. Die standorttreue Art legt das Nest am Boden in flachen Mulden an. Als Nahrung dienen Kräuter, Samen und Bodeninsekten, die auch im Winter zur Verfügung stehen müssen.

Für das Rebhuhn erforderliche Strukturen (Säume, Brachen, Ackerrandstreifen / Blühstreifen) sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Zugleich sind Kulissenwirkungen und Störeinflüsse derart hoch, dass ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen werden kann.

Die **Wachtel** besiedelt offene Lebensräume, insbesondere in gehölzfreien Grünland- und Ackerbaugebieten sowie in Ruderalfluren und Ackerbrachen. Hier wird das Nest in flachen Mulden in hoher, Deckung bietender Gras- und Krautvegetation errichtet. Wichtige Habitatmerkmale sind außerdem Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Nahrungssuche, ein reichhaltiges Angebot an kleinen Sämereien und Arthropoden und Sonnen- und Staubbademöglichkeiten.

Entsprechende Strukturen liegen im Plangebiet nicht vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Die **Feldlerche** besiedelt weitgehend offene Landschaften mit freiem Horizont, insbesondere Kulturlandschaften mit extensiv genutzten Grünland- und Ackerbaugebieten sowie Brachen und größere Heidegebiete. Für den Nistplatz bevorzugt die Art trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer niedrigen Gras- und Krautvegetation.

Entsprechende Strukturen liegen im Plangebiet nicht vor, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

5.2.3 Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Spechte sind zumeist nur innerhalb geschlossener Laubwälder anzutreffen. Lediglich der im MTB aufgeführte **Kleinspecht** ist eher an Waldrändern und Lichtungen, gelegentlich auch in Parks anzutreffen. Die Art ist auf ein ausreichendes Vorhandensein von Tot- oder Weichholz angewiesen, in das sie ihre Bruthöhlen treiben können oder solche in Folge nutzen.

Im Eingriffsbereich liegen für die Art überwiegend keine geeigneten Strukturen vor, da es an Tot- und Weichholz mangelt. Ein Vorkommen in den randlichen Gehölzbereichen, insbesondere im Norden ist ebenfalls unwahrscheinlich, da hier kein Totholz vorzufinden ist und die Baumdurchmesser zu klein für die Art erscheinen.

Der **Star** ist ein typischer Vogel der halboffenen Kulturlandschaft. Hier ist er oftmals eng an das Vorkommen von Viehhaltung auf Weiden gebunden. Er brütet gerne in Kolonien und besiedelt dabei Baumhöhlen oder auch Gebäudenischen.

Der Eingriffsbereich kommt aufgrund des Fehlens von geeigneten Gebäuden und Baumhöhlen nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art in Betracht. Entsprechende Weideflächen fehlen in der Umgebung. Ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Der **Waldkauz** besiedelt lichte Laub- und Mischwälder mit höhlenreichen Altholzbeständen sowie reich strukturierte Kulturlandschaften, in denen die reviertreue Art in Feldgehölze und Alleen, aber auch Bauernhöfe, Parkanlagen und Friedhöfe mit höhlenreichem Baumbestand vorkommt. In Siedlungsgebieten kann der Waldkauz darüber hinaus auf Dachböden und Kirchtürmen gefunden werden.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Bäumen und Baumhöhlen kommt der Eingriffsbereich nicht für ein Vorkommen in Frage. Auch die Gebäude im Plangebiet weisen keine geeigneten Strukturen auf.

Der **Steinkauz** besiedelt (halb)offene, strukturreiche Wiesen- und Weidenlandschaften. Hier jagt er auf den Flächen mit ganzjährig geringen Vegetationshöhen. Gehölze, meist Obst- oder Kopfbäume, mit einem guten Höhlenangebot sind entscheidend für das Vorkommen der ausgesprochen brutplatztreuen Art. Die Charakterart der bäuerlichen Kulturlandschaften meidet neben Wäldern auch weithin offene Landschaften wie offene Moore oder strukturarme Grünland- bzw. Ackerbaugebiete.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Baumhöhlen kommt der Eingriffsbereich nicht für ein Vorkommen in Frage.

Der **Feldsperling** besiedelt halboffene, gehölzreiche Landschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen oder Feldgehölzen sowie lichte Wälder und Waldränder. Auch innerhalb menschlicher Siedlungen kann die Art heute in Parks, Friedhöfen und Kleingärten vorkommen. Der brutplatztreue Feldsperling nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen und nistet gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Wichtig für das Vorkommen der Art ist eine ganzjährig verfügbare Nahrungsressource (Sämereien und Insektennahrung).

Aufgrund des Mangels an geeigneten Brutmöglichkeiten sowie aufgrund des Fehlens ausreichender Nahrungsressourcen kommt der Eingriffsbereich nicht für ein Vorkommen in Frage.

5.2.4 Horstbrüter

Zahlreiche Greifvogelarten – im MTB-Q sind dies **Mäusebussard und Sperber** – nutzen für die Brut Horste, die oftmals langjährig und mit hoher Brutplatztreue aufgesucht werden. Diese Horste sind oftmals auf höheren Bäumen angelegt und weisen gute Anflugmöglichkeiten und meist eine störungsarme Umgebung auf. Das weitere Revier ist demgegenüber nicht näher abgrenzbar.

Der **Graureiher** besiedelt gewässerreiche Lebensräume mit Flachwasserbereichen als Nahrungshabitat und älteren Baumbeständen als Nisthabitat. Hier brütet die Art oft in Kolonien.

Die **Waldohreule** besiedelt halboffene Landschaften, wie Feldgehölze und strukturierte Waldränder mit Deckung gebenden Nadelbäumen. Auch in Parks und Grünanlagen in Siedlungsbereichen sind Vorkommen möglich. Sie nutzt verlassene bestehende Nester anderer Arten. Die Art jagt Kleinsäuger, insbesondere Fledermäuse, im offenen Gelände mit niedrigem Bewuchs oder in lichten Wäldern auf Wegen, Schneisen oder größeren Lichtungen.

Bei der Ortsbegehung wurden keine Horste im Eingriffsbereich oder seiner unmittelbaren Umgebung festgestellt. Ein Vorkommen der genannten Arten im Plangebiet besteht nicht.

5.2.5 Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** brütet zumeist auf höher gelegenen Gebäuden in Nischen oder auf Dächern mit guter Anflugmöglichkeit. Gelegentlich werden auch Bäume mit vorhandenen Horsten (z.B. Krähenester) besiedelt.

Der Eingriffsbereich selbst weist keine Hinweise auf ein Vorkommen auf. Die vorhandenen Gebäude sind ungeeignet, Horstbäume liegen augenscheinlich nicht vor. Im Umfeld ist ein Vorkommen möglich, aber aufgrund der eher ungeeigneten Gebäudetypologie unwahrscheinlich. Der Eingriffsbereich hat somit keine essenzielle Habitatfunktion für die Art.

Die **Mehlschwalbe** brütet oftmals kolonieartig an geeigneten Gebäudefassaden oder unter Dachvorsprüngen. Im Umfeld sollten vor allem geeignete Stellen zur Lehmaufnahme vorhanden sein (Blänken, Feldwege, offene Bodenstellen).

Die Gebäudestrukturen im Eingriffsbereich sind nicht für eine Besiedlung geeignet.

Die **Rauchschwalbe** besiedelt im Gegensatz zur Mehlschwalbe oftmals das Innere geeigneter Gebäude, wie etwa Ställe oder Scheunen. Sie ist damit enger an die (viehhaltende) Landwirtschaft gebunden als die Mehlschwalbe.

Der Eingriffsbereich übt aufgrund des Fehlens geeigneter Gebäude keine essenzielle Habitatfunktion für die Art aus.

5.2.6 Brutschmarotzer

Der **Kuckuck** besiedelt verschiedene bevorzugt halboffene strukturierte Landschaften, wie Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsränder und Industriebrachen. Als Brutschmarotzer verteilt die Art hier ihre Eier auf Nester anderer Arten, vorzugsweise etwa von Bachstelzen, Rotschwänzen oder auch Piepern.

Ein Vorkommen der Art kann vor allem in den Gehölzbeständen im Norden nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings bietet das Umfeld vergleichbare Strukturen für die Wirtsvogelarten (vor allem Gebüschbrüter), so dass keine Beeinträchtigungen der essenziellen Habitatfunktionen zu erwarten sind.

5.2.7 Wasservögel

Der **Eisvogel** besiedelt langsam fließende oder stehende, klare Gewässer mit geeigneten Abbruchkanten oder Steilufern, in welche er Niströhren graben kann. Auch Habitatstrukturen in einigen 100 m Entfernung können dafür genutzt werden. Des Weiteren sind für die Art geeignete Anszwarten, bevorzugt Äste oder ähnliche Strukturen die in weniger als 3 m Höhe über das Gewässer ragen.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen kommt der Eingriffsbereich nicht für ein Vorkommen in Frage.

Der **Zwergtaucher** brütet an stehenden Gewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Er bevorzugt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.

Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann ausgeschlossen werden.

5.3 Amphibien

Geeignete Strukturen für das Vorkommen von Amphibien (Rana esculenta-Synklepton: **Wasserfrosch**-Komplex) fehlen im Plangebiet vollständig.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die nördlich an die Stellplatzanlage anschließende Freifläche wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Für ein mögliches Vorkommen insbesondere der **Kreuzkröte** bestand ein Anfangsverdacht einer Habitataignung. Die Qualität des potenziellen Habitats wurde jedoch als mittel bis schlecht eingestuft. Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nach Ortseinsicht sowie Konsultation der Biostation wurden weitere Untersuchungen zur Kreuzkröte an dieser Stelle als entbehrlich angesehen.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten ist daher nicht zu erwarten.

5.4 Sonstige planungsrelevante und nicht planungsrelevante Arten

Zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus anderen Gruppen (Insekten, Pflanzen, Reptilien, Amphibien) liegen keine Hinweise vor und sind aufgrund der vorliegenden Strukturen im Eingriffsbereich auch nicht zu erwarten.

Im Eingriffsbereich treten erwartungsgemäß weitere, nicht planungsrelevante europäische Brutvogelarten wie beispielweise Amsel, Gartenbaumläufer, Zilpzalp und Gartengrasmücke u.a. auf. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte 'Allerweltsvorkommen' im Sinne der VV-Artenschutz. Bei diesen Arten kann aufgrund ihres häufigen Auftretens und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht berührt werden. Für alle europäischen Brutvogelarten ist jedoch das Vermeidungsgebot im Hinblick auf eine Tötung der Arten zum Beispiel durch Bau- und Rodungstätigkeiten zu beachten.

Neben den in der Artenschutzprüfung zu betrachtenden Arten (FFH-Anhang IV Arten, streng geschützte Arten, europäische Vogelarten) bietet das Plangebiet und vor allem auch sein Umfeld Lebensräume für zahlreiche weitere Arten beispielsweise aus den Gruppen der Insekten (Libellen, Schmetterlingen, Käfern, Bienen u.a.), Spinnen, Weichtiere oder Säugetiere.

6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)

Bei der Vorprüfung der Wirkfaktoren wird geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten durch die Wirkfaktoren des Vorhabens ausgelöst werden. Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Kapitel 2 beschrieben.

6.1 Säugetiere

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG]

Eine Nutzung der Gehölze im Norden, Süden und Südosten des Plangebietes ist allenfalls als temporäres Spaltenquartier einzelner Exemplare der Zwergfledermaus denkbar. Im Umfeld liegen weitere Quartiermöglichkeiten in gleichwertiger oder besserer Qualität vor, ein Ausweichen ist möglich. Um das Restrisiko zu minimieren, sollten bei evtl. Rodungsarbeiten dennoch Vorsichtsmaßnahmen (siehe Maßnahme **V1**) ergriffen werden.

Bei Abriss von Gebäuden ist die Maßnahme **V2** zu berücksichtigen.

**Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
[§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]**

Bei Vegetationsentfernungen ist eine Tötung einzelner Tiere zunächst nicht sicher auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ist daher anhand geeigneter Maßnahmen (siehe Maßnahme **V1**) zu vermeiden. Bei Abriss von Gebäuden ist zudem die Maßnahme **V2** zu berücksichtigen.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Eine populationsrelevante Störung ist mangels relevanter Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.

6.2 Vögel

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
[§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG]**

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den nördlichen Gehölzbereichen ist unwahrscheinlich. Aufgrund des Charakters des Bebauungsplans als einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB wird zudem ein Erhalt dieser randlichen Gehölzbestände angenommen, womit artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen wären.

Sollte wider Erwarten eine bauliche Inanspruchnahme der Gehölze oder eine Rodung aus anderen Gründen erforderlich werden, ist im Sinne einer Risikominimierung vor Rodung die Maßnahme **V3** umzusetzen. Damit kann eine mögliche Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden.

**Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
[§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]**

Um das Risiko einer Tötung von Einzeltieren möglicher planungsrelevanter sowie nicht-planungsrelevanter Vogelarten zu verringern, ist eine Einschränkung der Rodungsarbeiten auf geeignete Zeiträume erforderlich (siehe Kapitel Maßnahme **V1**). Bei Abriss von Gebäuden ist die Maßnahme **V2** zu berücksichtigen.

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den nördlichen Gehölzbereichen ist unwahrscheinlich. Aufgrund des Charakters des Bebauungsplans als einfacher Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB wird jedoch zunächst ein Erhalt dieser randlichen Gehölzbestände angenommen, womit artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen wären.

Sollte wider Erwarten eine bauliche Inanspruchnahme der Gehölze oder eine Rodung aus anderen Gründen erforderlich werden, ist im Sinne einer Risikominimierung vor Rodung die Maßnahme **V3** umzusetzen. Damit kann ein mögliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten vermieden werden.

Durch die bestehenden baulichen Nutzungen und die Verkehrswege herrscht bereits heute ein hohes Störniveau vor, dass sich auch auf die benachbarten Bereiche erstreckt. Dieses wird sich

bei Umsetzung des Bebauungsplans nicht wesentlich erhöhen, so dass die damit verbundenen möglichen Störeffekte nicht relevant sind.

7. Vermeidungsmaßnahmen und Fazit

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen zielen darauf ab, Beeinträchtigungen von Arten unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu vermeiden und damit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern. Es werden die folgenden Maßnahmen festgelegt:

V1 – Beschränkung der Fäll- und Rodungszeiten

Zur Vermeidung einer Tötung von Einzelindividuen hat die Baufeldfreimachung (Vegetationsentfernungen, Abschieben des Oberbodens etc.) vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten sowie außerhalb der Nutzungszeiten durch Fledermäuse stattzufinden. Sie ist auf den Zeitraum zwischen 1. November und Ende Februar jeden Jahres zu beschränken. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass sich zwischen Baufeldräumung und Baubeginn keine Vögel und Fledermäuse auf den geräumten Flächen zur Brut ansiedeln können.

Durch die Maßnahme kann ein Vernichten von Niststandorten oder Bruten durch die Baufeldräumung vermieden werden. Darüber hinaus kann damit eine Tötung von Fledermausindividuen vermieden werden.

Muss die Baufeldfreimachung im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Oktober erfolgen, sind die zu räumenden Flächen und zu räumenden Strukturen vor Arbeitsbeginn auf Brutvorkommen von Vögeln bzw. auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Diese Überprüfung muss durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden. Werden keine Vorkommen festgestellt, können die Arbeiten zur Baufeldräumung (Gehölzarbeiten, Rückbauarbeiten, Bodenarbeiten) begonnen werden. Die Wahl dieser Maßnahme ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss im Vorfeld mitzuteilen. Werden auf den zu räumenden Flächen oder in den zu räumenden Strukturen Bruten von Vögeln oder Fledermausvorkommen festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten im Baum- und Gehölzbestand.

V2 – Abrissbeschränkungen

Das Vorkommen von Tierarten, vor allem von Fledermäusen, im bestehenden Gebäudebestand des Plangebietes wird als sehr unwahrscheinlich angesehen. Im Sinne einer Risikominimierung ist gleichwohl eine Regelung zu Abrissbeschränkungen vorzusehen.

Eine Entfernung oder ein Teilabriss des vorhandenen Gebäudebestands darf demnach nur in den Wintermonaten (1. November bis Ende Februar) stattfinden.

Muss der (Teil-)Abriss des Gebäudebestandes im Zeitraum zwischen 1. März und 31. Oktober erfolgen, muss vor Arbeitsbeginn eine Überprüfung der zu räumenden Strukturen auf

Brutvorkommen von Vögeln bzw. auf das Vorkommen von Fledermäusen stattfinden. Die Überprüfung muss durch eine qualifizierte Fachkraft durchgeführt werden. Werden keine Vorkommen festgestellt, können die Arbeiten zur Baufeldräumung (Rückbauarbeiten) begonnen werden. Die Wahl dieser Maßnahme ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss im Vorfeld mitzuteilen. Werden in den zu räumenden Strukturen Brutvorkommen von Vögeln oder Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ziel: Vermeidung der Tötung von Individuen der planungsrelevanten Fledermausarten im Gebäudebestand.

V3 – Avifaunistische Kartierung und ggf. Durchführung einer ASP II

Sollte wider Erwarten eine bauliche Inanspruchnahme der Gehölzbestände geplant werden, ist vorab deren faunistisches Artenspektrum durch eine Brutvogelkartierung im Detail zu untersuchen. Die Brutvogelkartierung hat sich methodisch (Vorgaben für Kartierzeitraum und Umfang) an den Maßgaben des LANUV NRW⁶ zu orientieren.

Sollten planungsrelevante Arten nachgewiesen werden, sind mögliche Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer ASP II festzulegen.

Ziel: Vermeidung einer Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Vermeidung des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

7.2 Fazit

Die Planung stellt unter Beachtung folgender Maßnahmen keinen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar:

- V1** Beschränkung der Fäll- und Rodungszeiten
- V2** Abrissbeschränkungen
- V3** Bei Rodung der randlichen Gehölzstrukturen: Avifaunistische Kartierung und ggf. Durchführung einer ASP II

Eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) ist bei Berücksichtigung dieser Maßgaben auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht erforderlich.

⁶ MKULNV NRW (2017) Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Anhänge 3 bis 5d. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

8. Verwendete Unterlagen

8.1 Quellen

- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., WEISS, J., JÖBGES, H., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M. & SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- KIEL, E. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. MKULNV [Hrsg.], Duisburg
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2018): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, Stand: 14.06.2018, Abruf unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf 17.06.2021]
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW, Planungsrelevante Arten unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [Abruf 17.06.2021]
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: WMS-Dienst Linfos NRW mit Unterlayern unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos/> [Abruf 17.06.2021]
- MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2017) (Hrsg.): Leitfaden 'Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring'. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online
- MWEBWV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- SÜDBECK, P. ET AL [HRSG.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e.V. (DDA)

8.2 Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist

FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158, S. 193)

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), in Kraft getreten am 10. April 2019

VS-RL – Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009 (ABl. L 20, S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170, S. 115, 122)

VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz); Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung); Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV⁷ für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 (Grevenbroich), erweitert um nicht gelistete, planungsrelevante Arten, für die Hinweise vorliegen und die potenziell Vorkommen können (gekennzeichnet mit *)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich							MTB-G-Abfrage Lebensräume im Umfeld						Nachweise ⁸	Habitatpotenzielle Eingriffsbereich	Habitatpotenzielle im Umfeld	Wirkfaktorenanalyse	ASP Stufe II?	
				Gebäude	oV/eg	K Gehöel	Saeu	Brach	Aeck	Gaert	FettW	Flieg	W/feu-na	LauW/mitt	HöhlB	HorstB						
Säugetiere																						
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Ab 2000	S-				(FoRu)	(FoRu)	FoRu!									-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	Kein Vorkommen zu erwarten	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> *	Zwergfledermaus*																	-	Mögliche Spaltenquartiere im Gehölzbestand	V möglich	Beeinträchtigung der Art vermeidbar	Nein
Vögel																						
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000	G			(FoRu), Na	Na	(Na)	(Na)	Na	(Na)		(FoRu)	(FoRu)			FoRu!	-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	V möglich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000	U-				FoRu	FoRu!	FoRu!		FoRu!							-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	V möglich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV ab 2000	G							(Na)		FoRu!	(FoRu)					-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	V möglich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein

⁷ Messtischblattinformationen des Naturschutzinformationssystem des LANUV NRW, Quadrant 2 im Messtischblatt 4905 (Grevenbroich), Abfrage am 11.06.2021 unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

⁸ Linfos: L

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich						MTB-G-Abfrage Lebensräume im Umfeld						Nachweise ⁸	Habitatpotenzielle Eingriffsbereich	Habitatpotenzielle im Umfeld	Wirkfaktorenanalyse	ASP Stufe II?	
				Gebäu	o/Veg	K(Gehöl	Saeu	Brach	Aeck	Gaert	FellV	Flieg	W/feu-na	LauV/mitt	HöhlB						HorstB
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	BV ab 2000	G			(FoRu)			Na	Na	Na	Na	(FoRu)	(FoRu)		Fo Ru!	-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	V möglich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000	U			Na	(Na)	(Na)		Na	(Na)			Na		Fo Ru!	-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	V möglich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	BV ab 2000	U	FoRu!		(FoRu)	Na	Na	(Na)	(FoRu)	Na				Fo Ru!		-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	V möglich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000	G			(FoRu)	(Na)	(Na)	Na		Na		(FoRu)	(FoRu)		Fo Ru!	-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	V möglich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000	U		(Na)	FoRu	Na	(FoRu), Na	Na	(FoRu), (Na)							-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	V möglich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	BV ab 2000	U				FoRu!	FoRu!	FoRu!		(FoRu)						-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	V möglich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000	U-			Na		Na		(Na)	(Na)		(Na)	(Na)			-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	V möglich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000	U	FoRu!			(Na)	(Na)	Na	Na	(Na)	(Na)					-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	V möglich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000	U			Na				Na	(Na)		Na	Na	Fo Ru!		-	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	V möglich	kein Verlust oder Beeinträchtigung	Nein

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW	MTB-G-Abfrage Lebensräume im Eingriffsbereich					MTB-G-Abfrage Lebensräume im Umfeld						Nachweise ⁸	Habitatpotenzielle Eingriffsbereich	Habitatpotenzielle im Umfeld	Wirkfaktorenanalyse	ASP Stufe II?	
				Gebaue	o/Veg	Kl/Gehölz	Saeu	Brach	Aeck	Gaert	FeldW	Flieg	W/feu-na	LauW/mitt						HöhlB
<i>Rana esculenta-Synklepton*</i>	Wasserfrosch-Komplex		unbek.													L	Keine FoRu im Eingriffsbereich.	V möglich	kein Verlust oder Beeinträchtigung von essenziellen Habitaten	Nein

Verwendete Abkürzungen:**Erhaltungszustand (EHZ) in NW**

G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
-	tendenzielle Verschlechterung
+	tendenzielle Verbesserung

Lebensstätten

W/feuna	Feucht- und Nasswälder
LauW/mitt	Laubwälder mittlerer Standorte
FlieG	Fließgewässer
LauW/trowa	Laubwälder trocken-warmer Standorte
Fels	Felsbiotope
NadW	Nadelwälder
Hoehl	Höhlen und Stollen
KIGehoel	Kleingehölz, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
oVeg	Vegetationsarme oder freie Biotope
Moor	Moore und Sümpfe
Aeck	Äcker, Weinberge
Heid	Heiden
Saeu	Säume, Hochstaudenfluren
MagR	Sand- und Kalkmagerrasen
Gaert	Gärten
Gebae	Gebäude
FettW	Fettwiesen und -weiden
Abgr	Abgrabungen
FeuW	Feucht- und Nasswiesen und -weiden
Hald	Halden, Aufschüttungen
StillG	Stillgewässer
Deich	Deiche und Wälle
HöhIB	Höhlenbäume
HorstB	Horstbäume
Röhr	Röhrichte
Brach	Brachen

Lebensstätten-Kategorien

FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru!	Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Pfl	Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum)
Pfl!	Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)
Sonstige	
unbek.	unbekannt